

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRS1-V-09106/040
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhkr
Telefon: 02742/9005-309 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
ST5-PL-524/130-2026	Melanie Anderl	30317	30. April 2026

Betrifft

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Brückenbau, Arbeiten auf oder neben der Straße

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Vorbereitungsarbeiten für die Verkehrseinschränkung) auf oder neben der LB 33A im Bereich von km 0,000 bis km 0,277 im Gemeindegebiet von Mautern, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen vom 04. Mai 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 21. Mai 2026:

„**Überholen verboten**“ (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960) **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

„**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „**Fußgänger**“ in Richtung des gegenüberliegenden freien Gehsteiges / Gehweges


Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t ö g e r

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--